Satzung (Nachtrag I) zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zz. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 20.06.2012 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgender Nachtrag I zur Hauptsatzung vom 29.01.2010 erlassen:

Artikel I

- 1. § 3 Abs. 3 Nr. 7 wird gestrichen.
- 2. § 3 Abs. 3 Nr. 8 bis Nr. 14 werden zu § 3 Abs. 3 Nr.7 bis Nr. 13.
- 3. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 (1) GO werden gebildet:
 - a) Personal- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Ratsfrauen/Ratsherren

Aufgabengebiet:

Personalangelegenheiten (soweit nicht § 4), Koordinierung von Angelegenheiten der Stadt Kellinghusen, Grundstücksangelegenheiten, Finanzwesen, Steuern, Wirtschaftsförderung

b) Kultur- und Wirtschaftsausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Bildungsangelegenheiten, Tourismus, Märkte,

Zusammenarbeit mit der örtlichen Wirtschaft

c) Sozialausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sozial-, Sport-, Jugend- und Gesundheitsangelegenheiten, Senioren

d) Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

<u>Aufgabengebiet:</u>

Bau-, Brandschutz- und Verkehrsangelegenheiten, Kleingärten und Häfen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

e) Ausschuss für Landschafts-, Gewässer-, Grundwasser- und Hochwasserschutz

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Landschaftsplanung/Landschafts- und Gewässerschutz, Grundwasserschutz, Wasserschutzgebiete, Hochwasserschutzangelegenheiten

f) Ausschuss für Werke und Betriebe

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Wasserwerk, Eigenbetriebe, eigene Einrichtungen (u.a. Bauhof, Freibad, Klärwerk)

g) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

3 Ratsfrauen/Ratsherren

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

Die Fraktionen können als zusätzliche Mitglieder im Sinne von § 46 Abs. 2 GO zur Ratsversammlung wählbare Bürger/Innen entsenden. Die Anzahl der Ausschussmitglieder kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.

In die Ausschüsse der Ratsversammlung mit Ausnahme der unter a) und g) genannten Ausschüsse können auch als stellvertretende Mitglieder gem. § 46 Abs. 4 i.V.m. § 46 Abs. 3 GO Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können; ihre Zahl darf die der Ratsfrauen und Ratsherren im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in (1) genannten ständigen Ausschüssen der Ratsversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Ratsversammlung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.
- (4) Dem Werkausschuss wird die Befugnis übertragen, in den in der Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Kellinghusen näher bestimmten Angelegenheiten selbständig zu entscheiden, es sei denn, dass die Ratsversammlung die Entscheidung im Einzelfall an sich zieht. Darüber hinaus entscheiden die ständigen Ausschüsse über Angelegenheiten, die ihnen durch Beschluss der Ratsversammlung übertragen worden sind.
- (5) Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der Zuständigkeitsordnung der Stadt Kellinghusen. Die Zuständigkeitsordnung ist Anlage zur Hauptsatzung, die während der Dienststunden im Fachbereich "Zentrale Dienste" des Amtes Kellinghusen eingesehen werden kann.
- (6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen weiteren teilnehmenden Personen übertragen.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kellinghusen in Verfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesnaturschutzgesetz werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
 - 1. "vor dem Rathaus Am Markt 9 –"
 - 2. "vor dem Verwaltungsgebäude Brauerstraße 42 –" und
 - 3. "vor dem Bürgerhaus am unteren Marktplatz "
 befinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (2) Alle sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Kellinghusen werden im Internet auf der Homepage
 des Amtes Kellinghusen (www.amt-kellinghusen.de) bereitgestellt. Die örtliche
 Bekanntmachung und Verkündung erfolgt durch die Bereitstellung im Internet
 sowie durch einen Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel, die sich "vor dem Rathaus Am Markt 9 -"
 befindet. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im
 Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt
 ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in entsprechender Form hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 12.07.2012 erteilt.

Kellinghusen, 🖊 🖟 08.2012

Pietson Bürgermeister